

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter
Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten,
Versicherungsunternehmen und Bausparkassen**

— Drucksache 7/613 —

A. Problem

Das in der Bundesrepublik vorhandene und unter Treuhandverwaltung stehende Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die ihren Sitz vor Kriegsende in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hatten, wird nach dem Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Westvermögen-Abwicklungsgesetz) abgewickelt. Die Gläubiger dieser Institute haben wegen des Verlustes ihrer Ansprüche gegen die Institute in vielen Fällen zugleich Entschädigungsanträge nach den Gesetzen zum Lastenausgleich gestellt. Da die Befriedigung von Ansprüchen gegen die früheren Institute nach dem Westvermögen-Abwicklungsgesetz die im Lastenausgleich zu berücksichtigenden Schäden mindert, muß das Ausgleichsamt die Erfüllung der nach den Lastenausgleichsgesetzen bestehenden Ansprüche zurückstellen, bis das Abwicklungsverfahren nach dem Westvermögen-Abwicklungsgesetz abgeschlossen ist. Die sich aus dieser Rechtslage ergebende erhebliche Verzögerung der Erfüllung lastenausgleichsrechtlicher Ansprüche stellt für den unter den Lastenausgleich fallenden Personenkreis, der sich überwiegend in fortgeschrittenem Lebensalter befindet, eine große Härte dar. Die geltende Rechtslage bedeutet auch für die Lastenausgleichsverwaltung eine nicht unerhebliche Mehrbelastung. Diese unerwünschten Folgen können auch nicht dadurch vermieden werden, daß sich der Träger der Entschädigungen die Ansprüche nach dem Westvermögen-Abwicklungsgesetz abtreten läßt, denn das Westvermögen-Abwicklungsgesetz bestimmt, daß Ansprüche, die bereits nach Lastenaus-

gleichsrecht voll erfüllt sind, an der Abwicklung nicht teilnehmen.

B. Lösung

Die Gesetzesänderung stellt sicher, daß eine bereits im Lastenausgleich gewährte Entschädigung gegen Abtretung der Ansprüche des Gläubigers der Geltendmachung dieser Ansprüche durch das Ausgleichsamt gegenüber dem Treuhänder nicht entgegensteht. Dadurch können die lastenausgleichsrechtlichen Ansprüche nach Hereinnahme einer Abtretungserklärung unverzüglich erfüllt werden. Weiter wird vorgesehen, wie die Abwicklungsquote bei einer Entschädigung nach Lastenausgleichsrecht zu berücksichtigen ist.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Halfmeier

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/613 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 39. Sitzung am 7. Juni 1973 in erster Beratung behandelt und federführend an den Finanzausschuß sowie mitberatend an den Innenausschuß überwiesen. Der Innenausschuß hat in seiner mitberatenden Stellungnahme vom 17. Oktober 1973 dem Entwurf zugestimmt und dem federführenden Ausschuß empfohlen, die Vorlage in der Weise zu ergänzen, daß die Abwicklungsquote bei einer Entschädigung nach Lastenausgleichsrecht nicht schadensmindernd, sondern entschädigungsmindernd berücksichtigt wird.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 28. November 1973 beraten.

Der Ausschuß billigt einstimmig die Zielsetzung des Entwurfs, die Härten des geltenden Rechts zu beseitigen. Diese Härten ergeben sich daraus, daß einerseits die Lastenausgleichsverfahren nicht abgeschlossen werden können, soweit geltend gemachte Ansprüche aus dem Westvermögen-Abwicklungsgesetz noch nicht befriedigt sind und daß andererseits eine Abtretung der Ansprüche aus dem Westvermögen-Abwicklungsgesetz an den Träger der Entschädigung nicht in Betracht kommt,

weil Ansprüche, die nach Lastenausgleichsrecht voll erfüllt sind, nicht an der Abwicklung teilnehmen.

Die vorgesehene Änderung des Gesetzes macht den Weg für die Lastenausgleichsverwaltung frei, den Berechtigten unmittelbar nach Abtretung ihrer Forderungen und dem Westvermögen-Abwicklungsgesetz die volle Entschädigung zu gewähren.

Der Ausschuß hat die Anregung des Innenausschusses aufgegriffen und in den neu eingefügten Artikeln 1 a und 1 b festgelegt, daß zur Vermeidung von Nachteilen für den Geschädigten und zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit die Beträge aus der Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Institute bei einer nach Lastenausgleichsrecht zu gewährenden Entschädigung nicht schadensmindernd, sondern entschädigungsmindernd berücksichtigt werden.

Um eine einheitliche Behandlung der betroffenen Geschädigten zu gewährleisten, wurde bestimmt, daß die neu eingefügten Vorschriften rückwirkend vom Inkrafttreten des Westvermögen-Abwicklungsgesetzes — am 1. September 1972 — anzuwenden sind.

Bonn, den 30. November 1973

Halfmeier

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/613 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. November 1973

Der Finanzausschuß

Frau Funcke
Vorsitzende

Halfmeier
Berichterstatler

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter
Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten,
Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

— Drucksache 7/613 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung ste-
henden Vermögen von Kreditinstituten, Versiche-
rungsunternehmen und Bausparkassen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung ste-
henden Vermögen von Kreditinstituten, Versiche-
rungsunternehmen und Bausparkassen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderver-
waltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten,
Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom
21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465) wird wie
folgt geändert:

unverändert

1. An § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 steht der Geltendmachung von
Ansprüchen durch den Träger der Entschädigung
nicht entgegen, die von einem Gläubiger nach
dem 31. August 1972 an diesen abgetreten wor-
den sind.“

2. An § 17 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 ange-
fügt:

„5. Ansprüche, die nach § 4 Abs. 3 an den Träger
der Entschädigung abgetreten worden sind.“

Artikel 1 a

In § 250 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober
1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert
durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung
des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972
(Bundesgesetzbl. I S. 1537), wird folgende Nummer 3
angefügt:

„3. Beträge aus der Erfüllung von Ansprüchen nach
dem Gesetz zur Abwicklung der unter Sonder-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

verwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465), soweit es sich nicht um Zinsen handelt.“

Artikel 1 b

In § 39 Abs. 1 des Reparationsschädengesetzes vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), zuletzt geändert durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1521), wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Beträge aus der Erfüllung von Ansprüchen nach dem Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465), soweit es sich nicht um Zinsen handelt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Nr. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, **Artikel 1 a und 1 b jedoch mit Wirkung vom 1. September 1972** in Kraft.